Satzung Fußballverein Wüstenrot e.V. 1928

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen

Fußballverein Wüstenrot e.V. 1928

- 2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Heilbronn eingetragen und hat seinen Sitz in Wüstenrot.
- 3. Der Verein führt die Farben blau-weiß.
- 4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 5. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten die im Verein betrieben werden.

§ 2 Zweck des Vereins

- Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, Kultur und Jugendhilfe. Der Vereinszweck wird insbesonders durch:
 - a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
 - b) die Jugendarbeit, Betreuung und Förderung der Jugend, Dürchführung von Veranstaltungen etc.
 - c) Unterstützung der Theatergruppe, Förderung von Nachwuchs, Durchführung von kulturellen Veranstaltungen

verwirklicht.

- 2. Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ihnen ersetzt. Der Vereinsausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- 3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- 4. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vereinsausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpfichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Verein sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesonders:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung etc.)
 - d) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Buchstabe c) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen ist ein Jahresbeitrag, der sich aus der Beitragsordnung ergibt.
- 2. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrags.
- 3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
- 4. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- 3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vereinsauschusses in einer Ausschusssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vereinsauschussmitglieder anwesend sein müssen.

Ausschließungsgründe sind insbesonders:

- Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
- Schwere Schädigung des Ansehen des Vereins.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluß ist den Mitgliedern unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vereinsauschuss oder schriftlich zu rechtfertigen.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vereinsauschusses kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses des Vereinsauschusses schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitg eingelegt, so hat der Vereinsauschuss innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 Organe des Vereins

- 1. Die Mitgliederversammlung.
- 2. Der Vorstand.
- 3. Der Vereinsausschuss.

§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand, durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Wüstenrot unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
- 3. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

Diese Regelungen gelten nicht für Anträge auf Satzungsänderungen.

- 4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich offen. Bei Antrag von einem anwesenden stimmberechtigten Mitglied zur geheimen Beschlussfassung muss diese geheim stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von ¾ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Notwendige Änderungen aufgrund Rückmeldungen seitens Amtsgericht oder Finanzamt kann der Vorstand ohne neuerlichen Beschluss durch die Mitgliederversammlung beschließen.
- 7. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom Vorstand, zu unterschreiben.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- b) Entgegennahme des Jahresberichts der Abteilungsleiter
- c) Entgegennahme des Kassenberichts des Vorstands C
- d) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/-innen
- e) Entlastung des Vorstands
- f) Wahl der Mitglieder des Vorstands und des Vereinsausschusses
- g) Wahl der Kassenprüfer/-innen
- h) Festsetzung der Beiträge und Umlagen gemäß § 5 der Vereinssatzung sowie sonstiger Dienstleistungspflichten
- i) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) besteht aus

drei gleichberechtigten Personen:

- a) Der Vorstand A
- b) Der Vorstand B
- c) Der Vorstand C

Die Aufgabenbereiche der drei Vorstandsmitglieder werden im Innenverhältnis geregelt.

Der Vorstand kann nach Bedarf mit dem Vorstand Club der Förderer des FV Wüstenrot ergänzt werden. Dieser wird Kraft Amtes Teil des Vorstands. Er wird weiterhin von der Mitgliederversammlung des Fördervereins gewählt. Dieser nicht Vertreter nach § 26 BGB, hat aber Stimmrecht im Vorstand.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Mitglied des Vorstands einzeln vertreten.

Im Innenverhältnis gilt:

- Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 2.000 € je Einzelfall ist ein Beschluss des Vorstands erforderlich.
- Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 5.000 € je Einzelfall eine Entscheidung des Vereinsausschusses erforderlich ist.
- 3. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses
 - c) Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts
 - d) Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern.
- 4. Die Mitglieder des Vorstands (außer Vorstand Förderverein) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt dabei nach einem rollierenden Verfahren:

In den geraden Jahren stehen zur Wahl:

- Vorstand A
- Vorstand B

In den ungeraden Jahren stehen zur Wahl:

- Vorstand C

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vereinsausschuss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch bestellen oder bei Bedarf zeitnah eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers ist der Vorstand mit seinen verbliebenen Mitgliedern beschluss- und handlungsfähig.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der Vorstand lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu den Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit wird die Entscheidung im Vereinsausschuss herbeigeführt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

- 6. Bei Bedarf kann der Vorstand weitere Vereins- und Ausschussmitglieder zu seinen Sitzungen einladen. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder des Vorstands.
- 7. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses ist vom Protokollführer und von einem Vorstand zu unterschreiben.

§ 12 Vereinsauschuss

- 1. Dem Vereinsausschuss gehören an:
 - a) Die Mitglieder des Vorstands nach § 11.1
 - b) Der Schriftführer
 - c) die zwei Finanzreferenten
 - d) Die Abteilungsleiter oder ihre Stellvertreter
 - e) Die Jugendleiter
 - f) die Teammanager oder ihre Stellvertreter
 - g) der technische Leiter
 - h) der Vertreter Mitgliederverwaltung
 - i) der Veranstaltungsmanager oder seine Stellvertreter
 - j) Bis zu 6 Beisitzer

Die Mitglieder der Abteilungsleitung und ihre Stellvertreter werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten und von der jeweiligen Abteilung beschlossen werden muss.

- 2. Der Vereinsausschuss hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu entscheiden. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 5.000 € je Einzelfall ist eine Entscheidung durch den Vereinsausschuss zwingend notwendig. Bei besonders außergewöhnlichen Entscheidungen sowie bei sehr hohen Verpflichtungen ist jedoch die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
- 3. Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sofern es mehrere Vertreter einer Funktion gibt, werden diese im rollierenden System gewählt, Die Mitglieder des Vereinsausschusses bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vereinsausschusses im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vereinsausschusses vorzeitig aus, so wählt der Vereinsausschuss für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.
- 4. Der Vereinsausschuss fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vereinsausschusssitzungen. Der Vorstand lädt zur Vereinsauschusssitzung schriftlich, elektronisch oder fernmündlich mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vereinsausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vereinsausschusses die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Vereinsauschussmitglieder die die Einberufung des Vereinsausschusses vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, den Vereinsausschuss selbst einzuberufen.
- 5. Die Vereinsausschusssitzungen werden vom Vorstand geleitet.
- 6. Der Vereinsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen

gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

7. Über die Beschlüsse des Vereinsausschusses ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses ist vom Protokollführer und einem der Vorstandsmitglieder zu unterschreiben.

§ 13 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrenordnung geben. Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon sind die Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist sowie die Jugendordnung, die von der Vereinsjugend zu beschließen und vom Vereins- vorstand zu bestätigen ist.

§ 14 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines vorgehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- Verweis
- Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnehme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
- Ausschluss gem. § 6 Ziffer 4 der Satzung.

§ 15 Kassenprüfer

- Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Vereinsausschuss angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
- Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- 3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Gesamtvorstand berichten.

§ 16 Datenschutz

- 1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdaten-schutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
- 2. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- Als Mitglied des WLSB ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Namen, Geburtsdatum und Anschrift.
- 4. Der Verein kann eine Datenschutzordnung erlassen, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 17 Auflösung

- Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist
- 2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
- 3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstand A und der Vorstand B jeweils allein vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wüstenrot, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 08. März 2019 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Wüstenrot, den 08. März 2019

Andre Fritz Vorstand A Alexander Ergenzinger Vorstand B Dominik Vogt Vorstand C